



Bundesnetzagentur

Die nationale Streitbeilegungsstelle nach dem DigiNetz Gesetz

Friedhelm Dommermuth, Vorsitzender Beschlusskammer 11
Berlin, 24. November 2017



www.bundesnetzagentur.de



- DigiNetzG setzt Kostensenkungsrichtlinie über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen um
- Im DigiNetzG ist Schaffung einer nationalen Streitbeilegungsstelle vorgesehen
- Als nationale Streitbeilegungsstelle wurde bei der BNetzA die Beschlusskammer 11 eingerichtet
- Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Betreiber von öffentlichen TK-Netzen sowie von öffentlichen Versorgungsnetzen
- Dauer der Streitschlichtungsverfahren zwei bzw. vier Monate; Verlängerung um bis zu zwei Monate möglich
- Streitschlichtungsverfahren wird gemäß § 132 Abs. 2 TKG als BK-Verfahren geführt (grundsätzlich ÖMV)
- Auch während eines Verfahrens besteht Möglichkeit, dass Parteien miteinander verhandeln und sich außerhalb des Verfahrens einigen



- Verfahren über Mitnutzung öffentlicher Versorgungs- und TK-Netze einschließlich der Mitnutzungsentgelte (§ 77n Abs. 1 bis 3 TKG)
 - Verfahren zur Transparenz passiver Netzinfrastrukturen einschließlich der Prüfung ihrer Eignung vor Ort; Erteilung von Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen (§ 77n Abs. 4 TKG)
 - Verfahren zur Koordinierung von Bauarbeiten im Hinblick auf den Ausbau der Komponenten von digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen (§ 77n Abs. 5 TKG)
 - Verfahren zur Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur einschließlich der Mitnutzungsentgelte (§ 77n Abs. 6 TKG)
- Voraussetzung für Antragstellung ist immer Ablehnung oder
→ fehlende Einigung zwischen den antragsberechtigten Parteien



- Zwei Monate ab Antragseingang Mitnutzungsangebot oder Ablehnung
- Ablehnung, wenn einer Mitnutzung objektive, transparente und verhältnismäßige Gründe entgegenstehen
- Rechtstechnisch als Einwendung ausgestaltet
- Darlegungs- und Beweislast beim Eigentümer bzw. Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes
- Abschließende Aufzählung der Versagungsgründe



1. Fehlende technische Einigung
2. Zu wenig freie Kapazität
3. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit
4. Gefährdung der Netzintegrität oder –sicherheit
5. Störung des Versorgungsdienstes
6. Tragfähige Alternativen zur beantragten Mitnutzung vorhanden
7. Überbau bestehender Glasfasernetze, die einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang gewähren



- Regelbeispiele gemäß § 77i Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 TKG
 - Keine zusätzlichen Kosten für die ursprünglichen geplanten Bauarbeiten
 - Kontrolle über die Koordinierung der Bauarbeiten wird nicht behindert
 - Koordinierungsantrag wurde rechtzeitig gestellt
- Sonstige (mögliche) Gesichtspunkte (Beispiele)
 - Sinn und Zweck der Regelungen des DigiNetz-Gesetzes
 - Ziele des TKG insgesamt
 - Infrastrukturwettbewerb versus Investitionsanreize



- Ziel
 - Schneller Ausbau hochleistungsfähiger TK-Netze zu möglichst geringen Kosten
(Entgeltbestimmung durch BNetzA weitgehend losgelöst von KeL und nur, sofern Parteien sich nicht einigen)
- Geltungsbereich
 - Mitnutzung bereits vorhandener passiver Infrastrukturen nach § 77d TKG
- Grundlage
 - Regel-Ausnahme-Verhältnis
 - Regelfall in § 77n Abs.2 TKG für Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze
 - Ausnahmefall in § 77 Abs.3 TKG für Betreiber öffentlicher TK-Netze)



- Am 17.05.17 ist Antrag der Gemeinde auf Erlass einer Entscheidung gegen Unitymedia gem. § 77n Abs. 5 TKG eingegangen (am 18.05.17 inhaltlich gleichgerichteter Antrag im Hinblick auf Telekom Deutschland)
 - Anträge zielten darauf ab, die Ansprüche der Antragsgegnerinnen auf Koordinierung von Bauarbeiten und Mitverlegung hinsichtlich eines Neubaugebietes abzuwehren.
- AS sah Wirtschaftlichkeit des von ihr initiierten Betreibermodells in Gefahr
- AG betonten, durch Mitverlegung gerade im Fall eines Neubaugebietes könne volkswirtschaftlich ineffiziente Doppelung von Tiefbaukosten verhindert werden



- Gemeinde hatte Auffassung vertreten, dass der in den Versagungsgründen geäußerte Wille zum Überbauschutz auch auf den Fall der Koordinierung von Bauarbeiten und der Mitverlegung übertragen werden sollte
 - Eine solche Übertragung ist von BK11 aufgrund der Struktur und Auslegung der Regelungen des DigiNetzG verneint worden
- Bei Entscheidung über Zumutbarkeit einer Mitverlegung alternativer Infrastrukturen ist durch Festlegung fairer und diskriminierungsfreier Bedingungen sicherzustellen, dass Anreize für Ersterschließung bzw. Tiefbauarbeiten nicht unangemessen beeinträchtigt werden
 - Diese Überlegungen konnten hier aber nicht zu Teilung der eigentlichen Tiefbaukosten führen, da diese bereits durch Erschließungskostenbeiträge gedeckt sind



- Bereits am 21.06.17 vorläufige Anordnung erlassen
- In endgültigen Entscheidungen festgelegt, dass Mitverlegung anderer Infrastrukturen zumutbar ist
 - Es wird aufgrund der ohnehin stattfindenden Bauarbeiten effizienter Infrastrukturwettbewerb ermöglicht, ohne dass Tiefbauarbeiten erneut durchgeführt werden müssen
 - Mitverlegung muss aber zwangsläufig mit angemessener Beteiligung der mitverlegenden Unternehmen an Kosten einhergehen
(stellt sicher, dass Anreize zur Erstinvestition erhalten bleiben)
- Im speziellen Fall des Neubaugebietes folgte aus Finanzierung der Tiefbaukosten durch Erschließungskostenbeiträge eine eingeschränkte Kostenteilung



- Weitere Entscheidungen
 - Darmstadt
 - Gebstättel
- Laufende Verfahren
 - Landkreis Waldshut
 - Albstadt
 - Laufenburg
 - Duppach
 - Kalenborn-Scheuern
 - Stadt Waldshut-Tiengen
 - Stadtwerke Waldshut-Tiengen



Bundesnetzagentur

Friedhelm Dommermuth
Vorsitzender Beschlusskammer 11

Telefon: 0228 14 1100
Friedhelm.Dommermuth@bnetza.de